

VP Bank (Luxembourg) SA · Gültig ab November 2018

MiFID II:

Informationen und Grundsätze



Die VP Bank (Luxembourg) SA ist eine in Luxemburg domizilierte Bank und untersteht der Zulassung und Regulierung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), L-2991 Luxembourg, www.cssf.lu

Einleitung

Die seit November 2007 geltende Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU) über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, nachfolgend: MiFID) wurde aufgrund der veränderten Marktstruktur und der Innovationen auf den Finanzmärkten sowie als Folge der Finanzkrise überarbeitet und am 15. Mai 2014 verabschiedet (nachfolgend: MiFID II). Ziel dieser Überarbeitung des einheitlichen Rechtsrahmens für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Finanzdienstleister ist es, neben der Erhöhung der Markttransparenz insbesondere einen verbesserten Schutz der Anleger zu erreichen. Die MiFID II wird ergänzt durch eine Vielzahl präzisierender delegierter Rechtsakte und Leitlinien mit Detailvorschriften.

Zweck und Inhalt der Broschüre

Das Bankengesetz und die dazugehörige Großherzogliche Verordnung des Großherzogtums Luxemburg verlangen ab 3. Januar 2018, dass Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen der von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen deshalb einen Überblick über die VP Bank (Luxembourg) SA (nachfolgend: VP Bank) und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften geben.

Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig, verweist sie auf weitere Unterlagen, die Ihnen die VP Bank bereits abgegeben hat oder die bei der VP Bank unentgeltlich bezogen werden können. Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendete Terminologie. Wo es uns sinnvoll erschien, haben wir die verwendeten Begriffe in Fußnoten erläutert oder dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen verwiesen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren. Auf Wunsch können Sie diese in gedruckter Form direkt auf der Website oder telefonisch bei Ihrem Kundenberater bestellen. Die aktuelle Version ist auch auf unserer Website unter dem Link www.vpbank.com/lu_broschueren_de verfügbar.

MiFID II: Informationen und Grundsätze

Allgemeine Informationen

Informationen über die VP Bank (Luxembourg) SA

Die VP Bank (Luxembourg) SA, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer RCS B29509, ist als Kreditinstitut unter luxemburgischem Recht zugelassen und unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Website: www.cssf.lu). Weitere Informationen über Organisation und Struktur der VP Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht der VP Bank Gruppe, der Ihnen auf unserer Website unter report.vpbank.com zur Verfügung steht, und dort gerne heruntergeladen werden kann, oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VP Bank, die Ihnen ebenfalls auf unserer Website unter dem Link www.vpbank.com/lu_broschueren_de zur Verfügung stehen. Beide Dokumente stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Kommunikationssprache und -mittel

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zwischen der VP Bank und unseren Kunden ist die vom Kunden gewählte Korrespondenzsprache. Sie können mit der VP Bank grundsätzlich in deutscher Sprache kommunizieren. Es liegt im Ermessen der VP Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch und Französisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Wir werden mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax, E-Mail oder VP Bank e-banking werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Ist eine solche vorhanden und wenden Sie sich mit einer dieser Kommunikationsvarianten an uns, so behalten wir uns vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der VP Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Maßgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VP Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information.

Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldern

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet die VP Bank die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Einlagengeschäft. Die in dem Kundendepot verbuchten Finanzinstrumente und auf Konten befindlichen Gelder werden direkt oder indirekt durch eine Wertpapierlagerstelle verwahrt. Eine Lagerstelle darf – gemäß den mit der VP Bank getroffenen Vereinbarungen – nur dann Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten geltend machen, wenn sich diese auf Forderungen beziehen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

Die VP Bank ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg, FGDL, www.fgdl.lu/info@fgdl.lu) sowie des Anlegerentschädigungssystems Luxemburg (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg, SILL).

Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit von Kunden und potenziellen Kunden ist der VP Bank wichtig. Beschwerden können vom Kunden oder potenziellen Kunden direkt bei ihrem Kundenberater oder per E-Mail an info.lu@vpbank.com eingereicht werden.

Die VP Bank stellt sicher, dass jede Beschwerde aufgenommen und effizient bearbeitet wird. Dazu prüft eine unabhängige Beschwerdefunktion eingegangene Beschwerden und koordiniert deren Bearbeitung. Die VP Bank stellt sicher, Beschwerden innerhalb gesetzlicher Fristen zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers zu bearbeiten und zu beantworten. Außerdem ist die VP Bank bestrebt, laufend Verbesserungspotenzial aus den eingegangenen Beschwerden zu identifizieren und darauf basierend ihre Prozesse zu optimieren.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Beurteilung der Beschwerde durch die VP Bank hat der Kunde die Möglichkeit, diese Beschwerde an die Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF weiterzuleiten (vgl. www.cssf.lu/de/verbraucher/kundenbeschwerden/) oder entsprechende zivilrechtliche oder vollstreckungsrechtliche Schritte einzuleiten. Weitere Details zum Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF sind auf der Website der VP Bank publiziert unter www.vpbank.com/lu_beschwerdemanagement.

Kundenklassierung

Einstufung durch die VP Bank

Die Banken sind aufgrund des Luxemburger Bankengesetzes verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in die Kategorien «nichtprofessioneller

Kunde», «professioneller Kunde» oder «geeignete Gegenpartei» einzustufen. Für diese Gruppen gelten unterschiedlich ausgeprägte Auflagen hinsichtlich der Informations- und Wohlverhaltenspflichten sowie unterschiedliche Vorgaben bei der Beratung und Ausführung von Wertpapiergeschäften. Es wird der Grundsatz verfolgt, dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen. Die Einstufung ist grundsätzlich auf die gesamte Kunden-/Geschäftsbeziehung ausgelegt und hat somit generellen Charakter. Eine unterschiedliche Klassierung, bezogen auf einzelne Arten von Finanzinstrumenten oder einzelne Leistungen, bietet die VP Bank nicht an.

Sämtliche Neukunden werden über ihre Klassierung informiert. Bestehende Kunden werden nur bei einer Änderung ihrer vorbestehenden Klassierung informiert.

Nichtprofessioneller Kunde

Als nichtprofessionellen Kunden (auch Privatanleger genannt) betrachtet die VP Bank Sie dann, wenn wir Sie zweifelsfrei weder den professionellen Kunden noch der Kategorie «geeignete Gegenpartei» zuordnen können.

Nach der gesetzlichen Definition geht die Kategorie nichtprofessioneller Kunde über natürliche Personen hinaus und umfasst auch kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Die nichtprofessionellen Kunden genießen das höchstmögliche Schutzniveau, d. h., alle gesetzlichen Bestimmungen zum Anlegerschutz sind vollumfänglich anzuwenden.

Auf die nichtprofessionellen Kunden finden insbesondere Informationspflichten, die Pflicht zur kundengünstigsten Ausführung und Informationen über die Bearbeitung von Kundenaufträgen uneingeschränkt Anwendung.

Professioneller Kunde

Damit wir Sie bzw. Ihr Unternehmen als professionellen Kunden ansehen dürfen, müssen die Kriterien gemäß Luxemburger Bankengesetz erfüllt sein.

Professionelle Kunden sind Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und damit verbundene Risiken angemessen beurteilen und eingehen zu können. Professionelle Kunden werden in Bezug auf alle Finanzinstrumente, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungsdienstleistungen als professionelle Kunden angesehen.

Dabei werden folgende Kunden als professionelle Kunden definiert:

1. Wie folgt zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen:
 - a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Kreditinstitute und Wertpapierunternehmen

- b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- c) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
- d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- f) Börsenhändler und Warenderivatehändler
- g) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird, die im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;

2. nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:
 - EUR 20 Mio. Bilanzsumme
 - EUR 40 Mio. Umsatzerlöse bzw. Nettoumsatz
 - EUR 2 Mio. Eigenmittel;
3. nationale und regionale Regierungen (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden) sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;
4. Zentralbanken, internationale und überstaatliche Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
5. andere nicht im Sinne der Nummer 1 zulassungs- oder aufsichtspflichtige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Investition in Finanzinstrumente besteht, und Einrichtungen, die die Verbriefung von Vermögenswerten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Für einen professionellen Kunden gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen nichtprofessionellen Kunden.

Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäß Luxemburger Bankengesetz insbesondere zugelassene oder beaufsichtigte Rechtspersonen, größere Unternehmen sowie Regierungen, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage.

Diesen Kunden kommt das geringste Schutzniveau zu. Auch bei dieser Kundenkategorie gehen wir gemäß den gesetzlichen Vorschriften davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und genügend Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Wir erbringen gegenüber solchen Kunden keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandeln wir diesen wie einen professionellen Kunden.

Umklassierung

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei der VP Bank schriftlich eine Umklassierung vom Status «nichprofessioneller Kunde» zur Kategorie «professioneller Kunde» (Hochstufung) zu beantragen. Es ist zu beachten, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Einer Hochstufung darf die VP Bank nur bei Erfüllung von mindestens zwei der folgenden, im Luxemburger Bankengesetz umschriebenen Voraussetzungen zustimmen:

- Während der vier vorangehenden Quartale haben Sie durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt.
- Es sind liquide Mittel und Finanzinstrumente im Gegenwert von mehr als EUR 500'000 vorhanden.
- Sie verfügen über eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer beruflichen Position im Finanzsektor, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Der VP Bank steht es jedoch offen, einen entsprechenden Antrag auch bei Erfüllung der vorgenannten Kriterien abzulehnen.

Der Kunde hat zudem jederzeit die Möglichkeit, schriftlich eine Umklassierung vom Status «professioneller Kunde» zur Kategorie «nichprofessioneller Kunde» bei der VP Bank zu verlangen.

Die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung erklärt Ihnen Ihr Kundenberater gerne. Diese werden mit Ihnen in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, die VP Bank über alle Änderungen zu informieren, die Ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollten wir zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen jener Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, sind wir verpflichtet, selbst aktiv zu werden und eine Anpassung vorzunehmen. Wir werden Sie in diesem Fall umgehend informieren.

Informationen über angebotene Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ birgt finanzielle Risiken. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich ausfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden grundsätzlich zwischen sogenannten «nichtkomplexen Finanzinstrumenten»² und «komplexen Finanzinstrumenten». Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in

unserer entsprechenden Broschüre «Chancen und Risiken im Wertpapiergeschäft» genauer erklärt, welche unter dem Link www.vpbank.com/lu_broschueren_de abgerufen werden kann.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Wir erbringen für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen³, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf und Verkaufsgeschäfte wickelt die VP Bank entweder als reine Ausführungsgeschäfte (sogenannte «Execution Only» bzw. beratungsfreie Geschäfte), im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch Portfolioverwaltung genannt) ab.

Execution Only oder beratungsfreie Geschäfte

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen, führen wir als Execution Only aus, das heißt als reines Ausführungsgeschäft. Im Falle einer Kundenklassierung als nichtprofessioneller Kunde oder Privatanleger prüfen wir bei Ausführung von Geschäften mit komplexen Finanzinstrumenten, ob das entsprechende Finanzinstrument Ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist. Im Falle der Feststellung einer unzureichenden Kenntnis oder Erfahrung werden wir vor finaler Ausführung am Markt eine Warnung an den Kunden senden und nur im Falle einer eindeutigen Weisung das Geschäft ausführen.

Sofern Sie eine Vollmacht gegenüber einer Drittpartei zur Weisung und Ausführung solcher Geschäfte erteilt haben, wird die VP Bank deren Weisungen ohne weitere Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden Folge leisten.

In allen Fällen erfolgt der Execution-Only-Kauf bzw. -Verkauf auf Ihr eigenes Risiko.

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringen wir Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter «Anlageberatung» ist die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden zu verstehen, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht. Der Kauf- oder Verkaufentscheid bleibt beim Kunden. Unter «Vermögensverwaltung» wird die Verwaltung einzelner Finanzinstrumente oder einer Gesamtheit von Finanzinstrumenten des Kunden (auf Einzelkundenbasis) und nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und der VP Bank vereinbarten Anlagestrategie verstanden. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu

¹ Zum Begriff «Finanzinstrument» siehe Luxemburger Bankengesetz.

² Zum Begriff «nichtkomplexes Finanzinstrument» siehe Luxemburger Bankengesetz.

³ Zum Begriff «Wertpapierdienstleistungen» siehe Luxemburger Bankengesetz.

treffenden Anlagen an die VP Bank. Wir nehmen einen Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vertrages an.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u. a. verpflichtet, ihre Kunden darüber zu informieren, ob die Anlageberatung unabhängig (sogenannte «unabhängige Anlageberatung») erbracht wird oder nicht. Die VP Bank erbringt die Anlageberatung als nichtunabhängige Anlageberatung.

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung darf die VP Bank somit Zuwendungen von ihren Vertriebspartnern erhalten. Genauere Informationen können in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachgelesen werden.

Um eine bedarfsgerechte Anlageberatung zu gewährleisten, berücksichtigt die VP Bank bei der Definition des Anlageuniversums sowohl Finanzinstrumente von Drittanbietern als auch Finanzinstrumente der VP Bank selbst oder mit ihr assoziierter oder verbundener Unternehmen (nachfolgend: eigene Finanzinstrumente), wobei bei vergleichbarer Eignung eigene Finanzinstrumente bevorzugt werden können.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung müssen wir, sofern noch nicht vorhanden, von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

- Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, insbesondere Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind, sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, zudem Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;
- Ihre Anlageziele, insbesondere Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil;
- Ihre finanziellen Verhältnisse, insbesondere Angaben über Herkunft und Höhe des regelmäßigen Einkommens und regelmäßiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschließlich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Erst die Einholung dieser Informationen ermöglicht es uns, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachten wir lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente,

- die Ihren Anlagezielen entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- bzw. Suitability-Test).

Wurden Sie als professioneller Kunde eingestuft, so gehen wir davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht stellen wir auf diejenige Person ab, die uns gegenüber handelt. Bestehen mehrere Zeichnungsberechtigungen (für juristische Personen) bzw. mehrere Vollmachten, stellen wir auf diejenige Person ab, deren Kenntnisse und Erfahrungen geringer sind. Ist die bevollmächtigte Person nur kollektiv zeichnungsberechtigt, müssen alle betroffenen Personen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sowie der Anlageziele stellen wir immer auf den Kontoinhaber ab. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern sind jeweils die finanziellen Verhältnisse des wirtschaftlich schwächeren Kontoinhabers zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den Anlagezielen wird auf den Kontoinhaber abgestellt, welcher die geringeren Renditeerwartungen bzw. die geringere Risikofähigkeit und -bereitschaft aufweist. Bei unserer Beurteilung stützen wir uns auf die von Ihnen erteilten Informationen und gehen von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie uns die verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend zukommen lassen, so ist es uns von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben.

Als nichtprofessioneller Kunde erhalten Sie von der VP Bank nach einer Anlageberatung, jedoch grundsätzlich vor der Ausführung des Geschäfts, eine Erklärung, welche sowohl einen Überblick über die abgegebenen Anlageempfehlungen als auch Angaben darüber enthält, inwiefern diese Empfehlungen für Sie geeignet sind (nachfolgend: Geeignetheitserklärung). Wenn sie die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen via Telefon, Telefax, E-Mail oder VP Bank e-banking schließen und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Erklärung somit nicht möglich ist, können wir Ihnen die schriftliche Geeignetheitserklärung unmittelbar nach Geschäftsabschluss übermitteln, sofern Sie der nachträglichen Übermittlung zugestimmt und wir Ihnen die Option eingeräumt haben, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Versandfrequenz des Reportings bei Vermögensverwaltungsmandaten

Bei den Vermögensverwaltungen der VP Bank erhält der Kunde jährlich zum 31.12. einen Vermögensverwaltungsreport.

Benchmarks

Bei den Vermögensverwaltungen der VP Bank hat die VP Bank für alle Portfolios, für die ein angemessener und aussagekräftiger Vergleichsmaßstab festgelegt werden kann, einen Vergleichsindex definiert.

Auf Wunsch wird dem Kunden in seinem Report zusätzlich zu der Wertentwicklung seines Portfolios auch die Wertentwicklung des entsprechenden Vergleichsmaßstabs ausgewiesen. Der Wunsch ist gegenüber dem Berater zu äußern, der den Ausweis mit dem Kunden schriftlich vereinbart. Hierbei ist nur die Vereinbarung der von der VP Bank festgelegten Vergleichsgrößen möglich. Das Anzeigen eines individuellen Vergleichsmaßstabs kann hingegen nicht vereinbart werden. Welche Indizes die VP Bank für die einzelnen Anlagerichtlinien festgelegt hat, erfährt der Kunde auf Wunsch von seinem Berater. Die VP Bank behält sich das Recht vor, zukünftig die Vergleichsmaßstäbe zu ändern.

Geeignetheitsreporting

Wir stellen Ihnen zudem einmal jährlich eine schriftliche Gesamtbeurteilung der Geeignetheit der Anlagen, welche Sie aufgrund der Empfehlungen der VP Bank in Ihrem Portfolio halten, im Rahmen unserer Anlagevorschläge zur Verfügung, sofern die VP Bank eine solche mit dem Kunden schriftlich vereinbart hat. Diese Erklärungen erhalten Sie grundsätzlich in Papierform. Eine elektronische Übermittlung liegt im Ermessen der VP Bank und ist nur möglich, sofern Sie der VP Bank für die Ausführung des entsprechenden Geschäfts bzw. der Dienstleistung eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen der VP Bank und dem Kunden, die zu Geschäften führen oder führen können, werden aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit dem Kunden steht diesem auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

Zielmarktprüfung (Target Market Test)

Jeder Hersteller eines Finanzinstruments ist verpflichtet, einen Zielmarkt zu definieren. Mit dem Zielmarkt definiert der Emittent auf allgemeine Weise für welchen Kundentyp ein Instrument geeignet ist. Die VP Bank bezieht die Informationen für den Zielmarkt von einem Drittanbieter. Liegt kein Target Market seitens des Anbieters vor, wird im Falle einer Beratungs- oder Portfoliomanagementleistung bankseitig ein Target Market definiert werden. Die VP Bank hat neu die Verpflichtung, abzuklären, ob das jeweilige Finanzinstrument gemäß den Herstellerangaben zum Kunden passt. Der Target Market Test vergleicht den Zielmarkt des Finanzinstruments mit den vom Kunden erhobenen Angaben betreffend Kenntnisse und Erfahrungen, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse. Als Resultat wird angezeigt, ob sich ein empfohlenes Finanzinstrument für diesen Kunden eignet.

Grundsätze der Auftragsausführung

Wir erbringen alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell und im besten Interesse unserer Kunden. Wir ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zu erreichen (sogenannte «Best Execution»), wenn wir einen Auftrag ausführen oder einen Broker mit der Ausführung beauftragen. Dabei tragen wir den unterschiedlichen Kundenarten angemessen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen wir die Aufträge unserer Kunden ausführen, haben wir im Kapitel «Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten» für Sie zusammengefasst. Zudem fasst die VP Bank für jede Klasse von Finanzinstrumenten, basierend auf dem Handelsvolumen, die fünf wichtigsten Handelsplätze sowie Informationen über deren erreichte Ausführungsqualität zusammen und veröffentlicht diese unter www.vpbank.com/mifidII_de

Information über Kosten und Nebenkosten

Ex-ante-Offenlegung

Die Bank ist verpflichtet, Ihnen die Kosten und Nebenkosten sowohl der Wertpapierdienstleistungen als auch der -nebenleistungen (Dienstleistungskosten) vorab (ex ante) offenzulegen. Im Rahmen von Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsmandaten sowie in gewissen Fällen bei Execution Only und beratungsfreien Geschäften legt Ihnen die Bank zudem die Kosten der mit der Konzeption und der Verwaltung der Finanzinstrumente zusammenhängenden Kosten (Produktkosten) ex ante offen.

Die Kosten werden auf der Basis von Schätzungen offengelegt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt die Schätzung und Offenlegung auf Grundlage der Anlagestrategie und der entsprechenden historischen Portfoliodaten. Bei der Ausführung Execution Only oder als beratungsfreies Geschäft sowie bei Anlageberatungsmandaten legt die VP Bank Ihnen die Kosten transaktionsbezogen offen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere bei Klassierung als professioneller Kunde, kann diese Offenlegung in standardisierter Form erfolgen. Haben Sie einen externen Vermögensverwalter (EVV) gegenüber uns zur Platzierung von Handelsaufträgen bevollmächtigt, erfolgt die ex-ante-Offenlegung der Produktkosten gegenüber dem EVV und in standardisierter Form. Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen der VP Bank richten sich nach unserer Broschüre «Kommissionen und Gebühren».

Ex-post-Offenlegung

Die tatsächlich angefallenen Produkt- und Dienstleistungskosten legt die VP Bank in jedem Fall nachträglich (ex post) gemäß der im Kapitel «Kundenabrechnung und Berichter-

stattung» festgelegten Periodizität offen. Hat die VP Bank eine ex-ante-Offenlegung der Produktkosten vorgenommen, erhält der Kunde zudem in der gleichen Periodizität ebenfalls die tatsächlich angefallenen Produktkosten offengelegt. Die ex-post-Darstellung kann von der ex-ante-Schätzung abweichen. Bei der ex-post-Kostendarstellung ist die VP Bank zudem auf Datenzulieferungen von Produkthanbietern und Informationsdienstleistern angewiesen, welche unter Umständen unterschiedliche Abrechnungsstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie im Zusammenhang mit Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse sowie -zeiten verwenden.

Des Weiteren werden die erhaltenen oder gezahlten Zuwendungen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder Produkten des Vermögens des Kunden ex ante geschätzt und ex-post auf Grundlage der tatsächlichen Ein- und Ausgänge ausgewiesen.

Umgang mit Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der VP Bank, denjenigen unserer Mitarbeitenden oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, haben wir eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Wir haben diese im Kapitel «Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten» für Sie zusammengefasst.

Kundenabrechnung und Berichterstattung

Execution Only, beratungsfreie Geschäfte sowie Anlageberatung

Sie erhalten unverzüglich, in der Regel am der Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts nachfolgenden Geschäftstags, von uns eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung). Vor Ausführung des Auftrags informieren wir Sie über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch. Zudem übermitteln wir Ihnen periodisch, in der Regel auf Ende des Kalenderquartals, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Vermögensauszug), es sei denn, Sie hätten eine solche Aufstellung bereits in einer anderen periodischen Aufstellung erhalten. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Vermögensverwaltung

Wenn Sie uns mit einem Vermögensverwaltungsmandat beauftragt haben, haben Sie die Möglichkeit, von uns unverzüglich nach Ausführung jedes Wertpapierhandelsgeschäfts eine Transaktionsabrechnung zu erhalten. In diesem Fall übermitteln wir Ihnen zusätzlich, grundsätzlich jährlich nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, einen Bericht über die erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen (nachfolgend: Bericht über die Vermö-

gensverwaltung). Anderenfalls erhalten Sie von uns quartalsweise - in der Regel nach Abschluss des Kalendermonats (bei kreditfinanzierten Finanzportfolios monatlich nach Abschluss des Monats) einen Bericht über die Vermögensverwaltung. Sind Sie als nichtprofessioneller Kunde klassiert, enthält dieser Bericht auch eine Erklärung, wie die Vermögensverwaltung auf Ihre Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale abgestimmt wurde.

Form

Die Transaktionsabrechnungen, Vermögensauszüge sowie Berichte über die Vermögensverwaltung erhalten Sie grundsätzlich in Papierform. Eine elektronische Übermittlung liegt im Ermessen der VP Bank und ist nur möglich, sofern Sie mit der VP Bank eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Verlustschwellenreporting

Im Falle eines Vermögensverwaltungsmandats informieren wir Sie, falls der Gesamtwert Ihres Portfolios - im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung - um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauf folgenden Geschäftstags. Sind Sie als nichtprofessioneller Kunde klassiert und enthält Ihr Portfolio kreditfinanzierte Finanzinstrumente oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten, erhalten Sie eine Verlustmeldung, wenn der initiale Wert eines solchen Finanzinstruments um 10 % sinkt, sowie bei jedem weiteren Wertverlust in 10%-Schritten. Eine solche Meldung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstags, an welchem der Schwellenwert überschritten wird. Fällt dieser Tag auf einen geschäftsfreien Tag, erfolgt die Meldung am Ende des darauf folgenden Geschäftstags. Die Verlustmeldung erfolgt auf Einzelinstrumentenbasis.

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

Feststellung von Interessenkonflikten

Wenn Bankdienstleistungen erbracht werden, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen der VP Bank, ihren Organen, Mitarbeitenden und Kunden entstehen. Zudem sind solche Konflikte zwischen der Bank, ihren Gruppenunternehmen und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen möglich.

Für die Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte können insbesondere auftreten, wenn auf die Bank, ein Organ oder einen Mitarbeitenden oder eine Person, die direkt oder indirekt einen kontrollierenden Einfluss auf die Bank hat (nachfolgend: relevante Personen), eine der folgenden Situationen zutrifft:

- Die VP Bank oder eine relevante Person erzielt zulasten des Kunden einen finanziellen Vorteil oder vermeidet einen finanziellen Verlust.
- Die VP Bank oder eine relevante Person hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden übereinstimmt.
- Für die VP Bank oder eine relevante Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Kunden zu stellen.
- Die VP Bank oder eine relevante Person geht dem gleichen Geschäft nach wie der Kunde.
- Die VP Bank oder eine relevante Person erhält aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zur für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form vermögenswerter Vorteile oder Dienstleistungen.

Wir erachten es als unsere zentrale Aufgabe, die Interessen unserer Kunden in bestmöglicher Weise wahrzunehmen. Dennoch lässt sich ein Interessenkonflikt angesichts der unterschiedlichen Kundenbedürfnisse und der breiten Produktpalette der Bank nicht immer vermeiden. Deshalb haben wir den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten geregelt, um das Auftreten von solchen von vornherein zu vermeiden. Überdies sind wir aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen verpflichtet, Kundenaufträge unter maximaler Wahrung der Kundeninteressen (Best Execution Policy) auszuführen. Diese Anforderung wird zudem durch eine interne Stelle der Bank überwacht, die bei der Feststellung eines Verstoßes umgehend interveniert.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Um sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Execution Only sowie beratungsfreien Geschäfte für unsere Kunden in deren bestem Interesse erbracht werden und Interessenkonflikte, soweit möglich, vermieden werden, haben wir verschiedene interne Maßnahmen angeordnet.

Informationsausschlüsse und -sperren

Die VP Bank schafft wirksame interne Verfahren, die den Austausch von Informationen zwischen relevanten Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden abträglich sein könnte (Chinese Walls).

Besondere Überwachung einzelner Personen

Die VP Bank sorgt für die gesonderte Überwachung relevanter Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen potenziell kollidieren oder die in anderer Weise unterschiedliche Interessen – einschließlich jener der Bank – vertreten, die kollidieren könnten.

Aufhebung finanzieller Anreize

Die VP Bank beseitigt jede direkte Verbindung zwischen den Vergütungen relevanter Personen, deren Tätigkeiten im Namen des Kunden einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Die VP Bank behält sich vor, im Rahmen der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der VP Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile sein. Die VP Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die diesbezüglich mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der VP Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Erbringt die VP Bank unabhängige Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, nimmt sie von Dritten keine Zuwendungen entgegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die VP Bank im Rahmen einer abhängigen Anlageberatung bzw. einer Auftragsausführung in Finanzinstrumenten (Execution Only und beratungsfreies Geschäft) Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann, sofern diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern und nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Solche einbehaltenen Zuwendungen können von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in

Form von Bestandszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht.

Vermeidung von unangemessenen Einflüssen

Die VP Bank vermeidet unangemessene Einflüsse durch

- die Implementierung von Maßnahmen, welche jeden unangemessenen Einfluss auf die Dienstleistungserbringung durch relevante Personen verhindern oder einschränken;
- den Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten (z.B. gewissen Mitarbeitergeschäften);
- die Implementierung von Maßnahmen, welche die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung einer relevanten Person in die Dienstleistungserbringung verhindert, falls diese Einbeziehung ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Funktionstrennung

Die VP Bank stellt die Funktionstrennung durch eine strikte Aufgabentrennung zwischen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Handels- und Abwicklungsabteilungen sicher. Ausnahmen hiervon sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich; zum Beispiel können Mitarbeitende der Anlageberatungsabteilung im Auftrag des Kunden bestimmte Arten von Finanzinstrumenten direkt durch Dritte emittieren lassen.

Interne Weisungen

Die VP Bank verfügt über interne Weisungen, unter anderem bezüglich des Umgangs mit Geschenken und Entschädigungen zugunsten unserer Mitarbeitenden.

Investmentauswahlprozess

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten überträgt der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an die Bank. Damit treffen wir im Rahmen des gemeinsam mit dem Kunden vereinbarten Anlageziels

die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dass wir die Zustimmung des Kunden einholen (vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung, die individuell getroffen wurde). Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einem am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Es kann vorkommen, dass die oben aufgezeigten Maßnahmen, zur Verhinderung des Auftretens von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Ihre Interessen nicht geschädigt werden. In diesem Fall werden wir Sie rechtzeitig über die allgemeinen Arten und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung des Risikos der Beeinträchtigung Ihrer Interessen ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die uns der Kunde zum Zweck des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. «Ausführung» bedeutet dabei, dass wir aufgrund des Kundenauftrags auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließen (Kommissionsgeschäft). Schließt der Kunde mit uns unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (sogenanntes «Festpreisgeschäft»), so gelten die vorliegenden Grundsätze nur eingeschränkt (siehe «Festpreisgeschäfte»).

Die Grundsätze gelten weder für die Ausgabe von nicht-börsengehandelten Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis noch für deren Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank sowie auf dem Primärmarkt abgewickelte Geschäfte. Die nachfolgenden Grundsätze gelten auch, wenn wir in Erfüllung unserer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwerben oder veräußern.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überwachungsverfahren benötigt, werden diese gerne innerhalb einer angemessenen Frist erteilt.

Ausführungskriterien

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Wir führen die Kundenaufträge über diejenigen Ausführungswege und an denjenigen Ausführungsplätzen aus, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Dabei berücksichtigen wir die folgenden Ausführungskriterien: Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung), wobei wir der Art des Kunden, des Auftrags und des Finanzinstruments angemessen Rechnung tragen.

Bei weniger liquiden Finanzinstrumenten ist es möglich, dass nur ein Preis für den Handel zur Verfügung steht. Dann wird die Bank den ersten Angebotspreis akzeptieren, ohne weitere Kursofferten abzuwarten.

Bei der Auswahl der konkreten Ausführungsplätze bestimmt die Bank die Gewichtung der vorgenannten Ausführungskriterien anhand folgender Faktoren:

- Merkmale des Kunden und dessen Klassierung als Privatkunden oder professionellen Kunde;
- Merkmale des Kundenauftrags;
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen für einen Privatkunden gehen wir davon aus, dass dieser vorrangig den - unter Berücksichtigung aller unmittelbar mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - bestmöglichen Gesamtpreis (Preis des Einzelinstruments und alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung) erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Dies entspricht einer Übergewichtung dieser Kriterien gegenüber den anderen Kriterien wie Abwicklung des Umfangs, Art des Auftrags sowie aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten, Aspekte.

Ausführungsplätze

Auswahl

In der Regel wird der Kundenauftrag über die VP Bank AG mittels der anwendbaren Best-Execution-Grundsätze am Heimmarkt platziert und ausgeführt. Alternativ kann der Auftrag an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Liquidität und des zu erzielenden Preises. Dabei werden Gesetze und Vorschriften der einzelnen Ausführungsplätze stets befolgt.

Eine aktuelle Liste der Ausführungsplätze, an denen wir regelmäßig Kundenaufträge ausführen, befindet sich im Anhang dieser Broschüre und wird auf unserer Website und unter www.vpbank.com/mifidII_de veröffentlicht. Diese Liste ist nicht abschließend und kann sich laufend ändern.

Systematische Internalisierer (SI)

Wir behalten uns vor, Kundenaufträge über sogenannte «Systematische Internalisierer» (SI)⁴ auszuführen, sofern dies für den Kunden im Allgemeinen keinen Nachteil im Vergleich zu anderen Ausführungswegen beinhaltet.

Bei FX-OTC-Derivaten wird die Bank als SI auftreten. Diese Geschäfte werden als Festpreisgeschäfte betrachtet. Für diese Geschäfte werden aktuelle Marktdaten herangezogen, die nur kurzfristig bindend sind. Aufgrund der Marktvolatilität und -liquidität des entsprechenden FX-OTC-Derivates wird die Bank den Preis fortlaufend an die aktuell repräsentativen Marktpreise (Fair Value) anpassen. Jedoch können Mark-ups entstehen, die dem Kunden entsprechend offengelegt werden.

Smart-Order-Routing

Die Bank bevorzugt bei der Auftragsausführung ausgewählte Broker, die Smart-Order-Routing einsetzen. Diese Broker verfügen über Vorkehrungen zur Auftragsausführung, die der Bank die Einhaltung der Best-Execution Policy ermöglichen.

Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Die Zustimmung des Kunden vorausgesetzt, führt die Bank Kundenaufträge regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein multilaterales Handelssystem (MTF)⁵, über ein organisiertes Handelssystem (OTF)⁶ oder ausserhalb eines

⁴ Anderes Finanzdienstleistungsunternehmen, das in organisierter und systematischer Weise regelmäßig Handel auf eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF (siehe Fußnote 5) betreibt.

⁵ Ein multilaterales Handelssystem, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nichtdiskretionären Regeln zum Abschluss eines Vertrags zusammenführt.

⁶ Ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems zum Abschluss eines Vertrags zusammenführt.

Handelsplatzes (OTC)⁷ aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bestensaufträge

Bei einem Bestensauftrag legt der Kunde keine Kurslimite fest. Der Auftrag wird zum nächstmöglichen Kurs ausgeführt. Diese Auftragsart sollte nur bei sehr liquiden Titeln gewählt werden.

Limitaufträge

Limitaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, werden zur Erreichung einer schnellstmöglichen Ausführung an einen geregelten Markt, ein MTF, ein OTF oder einen SI weitergeleitet, sofern eine Bekanntmachung erfolgt, um einen Limitauftrag anderen Marktteilnehmern anzudienen. Bei großen Aufträgen behält sich die VP Bank das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob der Auftrag bekannt gemacht werden soll.

Vom Grundsatz abweichende Ausführung

Ausführungsinstruktionen des Kunden

Der Kunde kann uns für die Ausführung eines Auftrags eine ausdrückliche Weisung erteilen. Eine solche Weisung betrifft vor allem die Auswahl des Handelsplatzes. Eine Weisung des Kunden befreit die VP Bank davon, die Maßnahmen zu treffen, welche die VP Bank im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse umsetzt. Dies hat zur Folge, dass die gemäß unseren Grundsätzen bestmögliche Ausführung des Kundenauftrags nicht mehr gewährleistet ist. Die VP Bank ist jedoch nicht verpflichtet, jeder ausdrücklichen Weisung des Kunden Folge zu leisten.

Besondere Marktsituation

Außergewöhnliche Marktverhältnisse oder systemtechnische Störungen können zur Wahrung der Kundeninteressen erfordern, dass die Bank von den hier aufgeführten Grundsätzen abweicht. In diesem Fall ergreift die Bank alle angemessenen Maßnahmen, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen.

Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Es kommt häufig vor, dass mehrere Kunden den gleichen Titel am selben Tag kaufen oder verkaufen wollen. Grundsätzlich gilt, dass die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick auf Ausführungspreis und Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist.

Die Kundenaufträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln bearbeitet. Wir behalten uns jedoch vor, mehrere Aufträge gemeinsam auszuführen, sofern eine solche Zusammenlegung von Aufträgen nach Prüfung der Kriterien zum Ausführungspreis und der Wahrscheinlichkeit im Sinne der Best Execution Policy nicht nachteilig für den Kunden ist. Eine Zuordnung der gemeinsam ausgeführten Aufträge auf die Einzelkunden erfolgt nach anteiliger Zuteilung gemäß dem Zeitstempel des Einzelauftragseingangs.

Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften führt die VP Bank die Kundenaufträge nicht nach den oben genannten Grundsätzen aus. Die VP Bank ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung lediglich verpflichtet, dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und diesem daran Eigentum zu verschaffen. Dies gilt entsprechend, wenn die VP Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn die VP Bank mit Kunden Verträge über Finanzinstrumente abschließt, die nicht an einer Börse handelbar sind (z.B. FX-OTC-Derivate). Vor Abschluss eines Festpreisgeschäfts mit dem Kunden prüft die VP Bank durch Heranziehung von Marktdaten und durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten die Angemessenheit der dem Kunden angebotenen Preise. In der Liste der Ausführungsplätze ist ersichtlich, unter welchen Umständen Festpreisgeschäfte regelmäßig angeboten werden.

Regelmäßige Überprüfung

Wir prüfen die den vorliegenden Grundsätzen zugrunde liegende Ausführungspolitik regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dahingehend, ob diese immer noch eine bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge zur Folge hat. Im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigen wir insbesondere die durch die Ausführungsplätze jährlich zu veröffentlichenden Informationen. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ein Anpassungsbedarf der vorliegenden Grundsätze ergeben, so werden wir eine Anpassung vornehmen. Im Fall von wesentlichen Neuerungen werden wir unsere Kunden entsprechend informieren.

⁷ «OTC» steht für den englischen Begriff «over-the-counter» und bezeichnet eine finanzielle Transaktion zwischen Finanzmarktteilnehmern, die nicht über eine Börse abgewickelt wird.

Anhang: Ausführungsplätze der Bank

Eigenkapitalinstrumente, Strukturierte Finanzprodukte, Verbriefte Derivate, ETFs

(Bevorzugte Broker: UBS Switzerland AG, Credit Suisse AG, Instinet Europe Limited, ICF Bank AG, RBI)

Land	Name	MIC
Schweiz		
Schweiz	SIX Swiss Exchange – Blue-Chip-Segment	XVTX
Schweiz	SIX Swiss Exchange	XSWX
Schweiz	SIX Swiss Exchange – Structured Products	XQMH
Schweiz	BX Swiss	XBRN
Deutschland		
Deutschland	Xetra	XETR
Deutschland	Deutsche Börse	XFRA
Deutschland	Börse Frankfurt Zertifikate	XSCO
Deutschland	Börse Stuttgart	XSTU
Deutschland	EUWAX	EUWX
Deutschland	Börse Berlin	XBER
Deutschland	Börse Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg	XHAM
Deutschland	Niedersächsische Börse zu Hannover	XHAN
Deutschland	Börse München	XMUN
Übriges Europa		
Belgien	Euronext Brüssel	XBRU
Dänemark	Nasdaq Kopenhagen A/S	XCSE
Finnland	Nasdaq Helsinki	XHEL
Frankreich	Euronext Paris	XPAR
Griechenland	Athens Stock Exchange	XATH
Großbritannien	London Stock Exchange	XLON
Irland	Irish Stock Exchange	XDUB
Italien	Borsa Italiana	XMIL
Luxemburg	Luxembourg Stock Exchange	XLUX
Niederlande	Euronext Amsterdam	XAMS
Norwegen	Oslo Børs	XOSL
Österreich	Wiener Börse	XVIE
Portugal	Euronext Lisbon	XLIS
Schweden	Nasdaq Stockholm	XSTO
Spanien	Bolsa de Madrid	XMAD
Spanien	Mercado Continuo Español	XMCE
Osteuropa		
Polen	Warsaw Stock Exchange	XWAR
Russland	Moscow Exchange (RUB-Settlement)	MISX
Russland	Moscow Exchange (USD-Settlement)	RTSX
Tschechien	Prague Stock Exchange	XPRA
Ungarn	Budapest Stock Exchange	XBUD

Land	Name	MIC
Nordamerika		
Kanada	Toronto Stock Exchange	XTSE
Kanada	TSX Venture Exchange	XTSX
USA	Nasdaq All Markets	XNAS
USA	Nasdaq/NMS (Global Market)	XNMS
USA	New York Stock Exchange	XNYS
USA	NYSE MKT	XASE
Asien/Pazifik		
Australien	ASX All Markets	
XASX Hongkong	Hong Kong Exchange	XHKG
Indonesien	Indonesia Stock Exchange (USD Settlement)	XIDX
Japan	Tokyo Stock Exchange	XTKS
Malaysia	Bursa Malaysia (USD Settlement)	XKLS
Neuseeland	New Zealand Exchange	XNZE
Philippinen	Philippine Stock Exchange (USD Settlement)	XPHS
Südkorea	Korea Exchange (USD Settlement)	XKRX
Singapur	Singapore Exchange	XSES
Thailand	Stock Exchange of Thailand	XBKK
Afrika, Mittlerer Osten		
Israel	Tel Aviv Stock Exchange	XTAE
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange	XJSE

Futures/Optionen

(Bevorzugter Broker: UBS Investment Bank AG)

Land	Name	MIC
Australien	ASX - Trade24	XSFE
Belgien	Euronext Brüssel - Derivatives	XBRD
Deutschland	Eurex Deutschland	XEUR
Frankreich	Euronext Paris Monep	XMON
Großbritannien	ICE Futures Europe	IFEU
Großbritannien	ICE Futures Europe - Financial Products Division	IFLL
Großbritannien	ICE Futures Europe	IFLO
Großbritannien	London Stock Exchange - Derivatives Market	XLOD
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange	XHKF
Hongkong	Hong Kong Exchanges and Clearing	XHKG
Italien	Italian Derivatives Market	XDMI
Japan	Osaka Exchange	XOSE
Kanada	The Montreal Exchange	XMOD
Niederlande	Euronext EQF, Equity and Index Derivatives	XEUE
Singapur	Singapore Exchange Derivatives Clearing Limited	XSIM

Land	Name	MIC
Spanien	MEFF Financial Derivatives	XMRV
USA	Chicago Board of Trade	XCBT
USA	CBOE Futures Exchange	XCBF
USA	Chicago Mercantile Exchange	XCME
USA	Options Price Reporting Authority	OPRA
USA	NYSE Arca	ARCX
USA	ICE Futures U.S.	IFUS
USA	Commodities Exchange Center	XCEC

Anleihen

Land	Name	MIC
CHF-Anleihen	SIX Swiss Exchange	XSWX
FW-Anleihen	ICMA	XCOR
Lokale Anleihen	Lokale Börsenmärkte	
OTC	OTC	

FX Kasse, FX Termin, FX Swap, FX Optionen (Festpreisgeschäfte)

Die VP Bank AG ist Systematischer Internalisierer.

Eine ausführliche Liste der bestehenden Handelsplätze ist unter folgendem Link zu finden:
www.iso20022.org/10383/iso-10383-market-identifier-codes

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxembourg
T +352 404 770-1 · F +352 481 117 · info.lu@vpbank.com · www.vpbank.com